

Teltower Kreisblatt.

Erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu besorgen.

auswärts durch alle Post-Anstalten und die St. C. Huber'sche Verlags-Handlung in Berlin.



Abonn. pro Quartal 8½ Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreigesp. Petitzeile oder deren Raum berechnet.

Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 204.

Charlottenburg, den 26. Mai

1860

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in R.-Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheder, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Liese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach, in Berlin in Metemeyer's Central-Annoncen-Bureau Kurstraße 50.

A m t l i c h e s.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit dem 3. October d. J. scheiden diejenigen Provinzial-Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter für die Kurmark Brandenburg und das Markgrathum Niederlausitz aus, welche für die Wahlperiode von 1854 bis 1860 gewählt worden sind. Zu denselben gehören auch:

der Abgeordnete der Landgemeinden des Teltowschen und Beestow-Storkower Kreises, Gutsbesitzer Krohn zu Werben, und der Stellvertreter desselben, Lehnschulze Freudenberg zu Ahrensdorf.

Damit ich nun die mir aufgetragene Neuwahl veranlassen kann, ist es nöthig, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. Februar 1830 (Gesetzsammlung Seite 46) in den Landgemeinden des Kreises die Wahl neuer Ortswähler vorausgehe, und zwar hat jede Gemeinde, nach §. 21 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 (Gesetz-Sammlung Seite 130), einen solchen in ortsüblicher Weise zu wählen.

Ich ersuche nun die unten genannten Behörden, in den ihnen untergeordneten Dorfgemeinden, unter Beobachtung der Vorschriften des Reglements vom 22. Juni 1842 (Gesetz-Sammlung Seite 213), zur Wahl zu schreiten und mir die entstehenden Verhandlungen bis spätestens zum 11. Juni c. einzureichen.

Ich bemerke hierbei, daß die Abstimmung bei der Wahl mittelst verdeckter Stimmzettel geschehen und der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen von den erschienenen Wählern erhalten muß; andernfalls die Wahl ungültig sein würde.

Auch muß der Gewählte eine Persönlichkeit sein, welche

- 1) sich im Besitze einer Wirthschaft befindet,
- 2) das 24. Lebensjahr vollendet hat,
- 3) zur christlichen Kirche gehört, und
- 4) einen unbescholtenen Ruf besitzt.

Zur gefälligen Aushändigung an die Ortswähler werde ich den unten aufgeführten Behörden die erforderliche Anzahl Vorladungen zum Wahltermine der Bezirkswähler unter Couvert zugehen lassen; ich bitte, dieselben genügend ausfüllen und den betreffenden Personen insinuieren zu lassen.

Die von denselben hierüber zu ertheilende Bescheinigung, welche ich mir ausgefüllt zurückzusenden ersuche, werde ich im Formular mit übersenden.

Ich muß jedoch dringend ersuchen, die Wahl so zeitig vorzunehmen, daß die Gewählten die Vorladungen noch zu gehöriger Zeit — d. h. 14 Tage vor dem in denselben angegebenen Termine — erhalten, was sich während des von mir gegebenen Zeitraumes wohl bewirken lassen wird.

Teltow, den 18. Mai 1860.

Der Landrath v. d. Rnesebeck.

An die Domänen, Königlichen Rent- sowie Hausfidei-Commiss-Ämter und Rent-Ämter des Kreises, das königliche Domänen-Polizei-Amt Mühlenhof und den Ortsvorstand in Nowameß.